



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5174.02

ED/P125174
Basel, 29. August 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 28. August 2012

Interpellation Nr. 57 Lukas Engelberger betreffend Laufbahnbeschleunigungen im neuen Basler Schulsystem

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 6. Juni 2012)

„Die Schulgesetzrevision zur Einführung von HARMOS sieht im Vergleich zum heutigen System eine verlängerte "Norm-Laufbahn" bis zur Maturität vor. Heute kann die Maturität nach 14 Schuljahren (inklusive Kindergarten) absolviert werden, nach neuem System grundsätzlich nach 15 Schuljahren. Die baselstädtischen Maturandinnen und Maturanden werden nach neuem System also ein Jahr länger bis zur Matur brauchen und entsprechend bei Schulabgang (und gegebenenfalls Studienbeginn) ein Jahr älter sein als nach heutigem System.“

Die Verlängerung der Normlaufbahn bis zur Matura war in der Diskussion um HARMOS einer der umstrittensten Gesichtspunkte und wurde von gymnasialer Seite kritisiert. Um unnötige Laufbahnverlängerungen zu vermeiden, wurden im revidierten Schulgesetz Beschleunigungsmöglichkeiten vorgesehen (revidierte § 56 Abs. 2 und § 57). Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Schullaufbahn durch frühere Einschulung, Überspringen eines Schuljahres oder früheren Schulübertritt zu verkürzen.

Ob derartige Beschleunigungen eine realistische und praktikable Option sein werden, hängt stark von ihrer konkreten Ausgestaltung in der Umsetzung von HARMOS im Kanton Basel-Stadt ab. Dies gilt in besonderem Mass für den beschleunigten Schulübertritt von der Primär- in die Sekundärschule sowie von der Sekundärschule ins Gymnasium. Beides wären grundsätzlich geeignete Beschleunigungszeitpunkte, da lediglich der Stufenübertritt vorweg genommen wird, aber kein zusätzlicher Klassenwechsel erfolgt. Ein individueller Übertritt am Ende des 5. Primarjahres an die Sekundärschule oder am Ende des 2. Sekundarjahres ans Gymnasium erscheint jedoch als schwierig, müsste doch ein ganzes Schuljahr übersprungen und der dort vermittelte Stoff auf anderem Weg erarbeitet werden.

Ich bitte den Regierungsrat vor diesem Hintergrund, die folgenden Fragen zum aktuellen Stand der HARMOS-Planung und -Umsetzung zu beantworten.

1. Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass der beschleunigte Schulübertritt eine praktikable und realistische Option für die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler darstellen wird? Gibt es dazu Stellungnahmen der betroffenen Schulleitungen resp. der Konferenz der Gymnasialrektoren? Wenn ja, wie lauten diese?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat den Übertritt am Ende des vorletzten Primarjahres an die Sekundärschule oder am Ende des 2. Sekundarjahres ans Gymnasium vor? Ist ein solcher Übertritt individuell zu bewältigen? Wie viele derartige Übertritte hat es unter dem heutigen System in den vergangenen Jahren gegeben, und wie haben sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler den "verpassten" Stoff erarbeitet?
3. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form ist nach aktuellem Planungsstand Unterstützung für

Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die Interesse und Eignung für eine Laufbahnbeschleunigung zeigen? Wann, aufgrund welcher Kriterien und in welcher Form soll über Beschleunigungs-gesuche entschieden werden?

4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, strukturierte Beschleunigungswege einzurichten, um Probleme des individuell beschleunigten Übertritts zu vermeiden? Wäre es beispielsweise denkbar, Klassenverbände zu bilden, in welchen die letzten beiden Jahre der Primar- oder Sekundarschule in einem Jahr absolviert werden?
5. Werden die Planungs- und Umsetzungsarbeiten rund um die erwähnten Fragen zur Laufbahnbeschleunigung mit dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert? Wird in diesem Bereich eine harmonisierte Regelung angestrebt? Falls ja, was ist der aktuelle Stand der Planung?

Lukas Engelberger“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Rechtliche Grundlagen

Am 5. Mai 2010 hat der Grosse Rat den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) genehmigt. Diese Vereinbarung legt die Dauer der Schulstufen fest (Primarstufe acht Jahre, Sekundarstufe I in der Regel drei Jahre). Das vom Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren erlassene Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) verlangt eine Ausbildungsdauer bis zur Matur von mindestens 14 Jahren, wovon mindestens die letzten vier Jahre nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten sind. Ein dreijähriger Lehrgang ist dann möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist. Das HarmoS-Konkordat legt ausserdem fest, dass der Übergang von der Sekundarschule ins Gymnasium „in der Regel“ im 10. Schuljahr erfolgt, dass die Schülerinnen und Schüler mit dem vollendeten vierten Altersjahr eingeschult werden (Stichtag 31. Juli) und dass die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen im Einzelfall von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers abhängig sein soll.

In der Folge hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 19. Mai 2010 mehrere Paragraphen des Schulgesetzes (SG 410.100) angepasst, die für die Länge der Schullaufbahn von Bedeutung sind:

- Die Primarstufe wird im harmonisierten Schulsystem acht Jahre dauern, die Sekundarstufe I drei Jahre und das Gymnasium vier Jahre (§ 2 Schulgesetz). Der Übertritt von der Volksschule an das Gymnasium, an die übrigen weiterführenden Schulen und in die Berufsbildung erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Dass der Übertritt von der Sekundarschule in alle Angebote der Sekundarstufe II zum gleichen Zeitpunkt, nämlich nach der 3. Sekundarklasse (11. Schuljahr), erfolgen soll, hat der Grosse Rat als Massnahme zur Aufwertung der Berufsbildung explizit unterstützt.
- Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden jene Kinder schulpflichtig, die bis zum vorangegangenen 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen haben (§ 56 Abs. 1 Schulge-

setz). Bis zum Jahre 2010 war der Stichtag der 31. April. Zwischen 2011 und 2015 wird der Stichtag für den Schuleintritt schrittweise vorverlegt. Das bedeutet, dass das Schuleintrittsalter gegenüber dem bestehenden Recht insgesamt um drei Monate vorverschoben wird.

- Ausserdem wurde neu in § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes festgelegt, dass Kinder, die zwischen dem 1. August und dem 31. Januar das fünfte Altersjahr beginnen und deren Entwicklungsstand den Anforderungen des Kindergartens entspricht, vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden können. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Heute ist ein vorzeitiger Eintritt in den Kindergarten nicht möglich.
- Die Möglichkeit zum Überspringen eines Schuljahres ist in § 57 des Schulgesetzes geregelt:

Überspringen eines Schuljahres

¹ *Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können ein Schuljahr überspringen. In Einzelfällen können sie auch während des Schuljahrs in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln.*

² *Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.*

³ *Bei einem Stufenwechsel ist die Schulleitung der aufnehmenden Schule zuständig.*

Das Gesetz verlangt also eine individuelle Entscheidung im Einzelfall. Diese Bestimmung wird im Schuljahr 2013/14 wirksam. Zurzeit ist auf Gesetzesstufe nur die Möglichkeit zum Überspringen des zweiten Kindergartenjahrs verankert (§ 19 Schulgesetz). Das Überspringen auf den übrigen Stufen ist in der Schulordnung geregelt (§ 11 Schulordnung). Voraussetzung ist ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes. Die ab 2013 wirksame Regelung vereinfacht den Entscheid.

- Zurzeit wird die Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung SLV) erarbeitet, die im Schuljahr 2013/14 wirksam werden wird. Diese soll alle Schullaufbahnentscheide der Volksschule und der weiterführenden Schulen regeln. Die SLV ist vom Erziehungsrat bereits verabschiedet worden. Dem Regierungsrat wird sie im September 2012 unterbreitet. § 53 dieser Verordnung soll die Umsetzung von § 57 des Schulgesetzes konkretisieren. Er lautet:

Prüfung des Überspringens eines Schuljahres

¹ *Das Lehrpersonenteam prüft jedes Jahr, ob es bei Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen der Schulleitung ein Überspringen des Schuljahres oder in Einzelfällen während des Schuljahres einen Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe empfehlen kann.*

² *Die Schulleitung entscheidet nach § 57 des Schulgesetzes aufgrund dieser Empfehlung und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.*

³ *Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr überspringen, werden während dem ersten Semester in der neuen Klasse zusätzlich individuell gefördert.*

- An der Volksschule soll das Repetieren die Ausnahme sein. § 57a des Schulgesetzes hält fest:

Wiederholen eines Schuljahres

¹ *In der Volksschule ist die Wiederholung eines Schuljahres nur möglich, wenn es für den Schulerfolg der Schülerin oder des Schülers förderlich ist.*

² *Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.*

Auch diese Regelung wird ab dem Schuljahr 2013/14 wirksam.

- In der oben erwähnten SLV sollen in § 41 die Bedingungen für das Wiederholen an der Volksschule festgelegt werden:

Ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres

¹ *Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise nach § 57a des Schulgesetzes ein Schuljahr wiederholen, wenn mit der Wiederholung des Schuljahrs die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt:*

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;*
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;*
- c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler;*
- d) in der Sekundarschule: Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen.*

² *Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Förderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.*

³ *Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer nichtstaatlichen Sonderschule, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.*

⁴ *Im Zeugnis wird «Wiederholung des Schuljahres nach § 41 SLV» eingetragen.*

⁵ *Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann in der Volksschule in der Regel nur ein Mal stattfinden.*

Zusammenfassend lassen sich die rechtlichen Grundlagen so darstellen:

- Die Struktur des harmonisierten Schulmodells sieht vom Kindergarten bis zur Maturität eine Regeldauer von 15 Jahren vor. Heute beträgt sie 14 Jahre.
- Das Schuleintrittsalter wird bis 2015 schrittweise um 3 Monate vorverschoben. Wer am 31. Juli vier Jahre alt sein wird, wird im August in den Kindergarten eintreten. Kinder, welche die Kindergartenreife erlangt haben, können ab 2016 bereits mit dreieinhalb Jahren aufgenommen werden.
- Die Möglichkeit zum Überspringen eines Schuljahres wurde zum einen auf Gesetzesstufe verankert und zum andern vereinfacht. Ausserdem ist vorgesehen, dass die Lehrpersonenteams ab 2013 verpflichtet sein werden, jedes Jahr zu prüfen, ob leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern das Überspringen empfohlen werden kann.
- Das Repetieren an der Volksschule soll die Ausnahme sein. Defiziten soll nicht mit Repetitionen, sondern mit individueller Förderung begegnet werden.

Mit andern Worten: Die Strukturänderungen im baselstädtischen Schulsystem sehen nicht nur eine Verlängerung der Schulzeit bis zur Maturität vor, sondern auch eine systematische Vorverlegung des Schuleintrittsalters, vereinfachte, individuelle Möglichkeiten zum vorzeitigen Schuleintritt und zur Verkürzung der Schullaufbahn sowie eine Reduktion der Repetitionen.

2. Zur Dauer der Schullaufbahn vom Kindergarten bis zum Hochschulabschluss

Im harmonisierten Schulsystem wird nur die gymnasiale Schullaufbahn verlängert. Es wird deshalb nachstehend jene Schullaufbahn erörtert, die von der Volksschule über das Gymnasium zum Hochschulabschluss führt.

Von bildungspolitischer und ökonomischer Bedeutung ist nicht nur die Regelzeit, die ein Schulsystem für den Weg vom Kindergarten bis zur Maturität und damit zur Hochschulberechtigung vorsieht, sondern auch das Alter, in dem die Schülerinnen und Schüler im Regelfall die Maturität erlangen oder in die Hochschule eintreten und wie lange die Studiendauer ist. Diese statistischen Grössen werden von folgenden Parametern beeinflusst:

- Struktur des Bildungssystems
- Alter beim Eintritt in die Schulpflicht
- Verkürzung der Schullaufbahn durch vorzeitigen Schuleintritt oder durch Überspringen (Flexibilisierung oder Beschleunigung der Schullaufbahn)
- Verlängerung der Schullaufbahn wegen Repetitionen
- Zwischenjahr(e) zwischen Maturität und Hochschuleintritt
- Studiendauer

Die statistischen Grundlagen für diese Parameter sind unbefriedigend. Es fehlen namentlich Vergleiche mit andern Kantonen. Nachstehend werden die greifbaren Daten dargestellt.

Struktur des Bildungssystems

Die Dauer der Schullaufbahn bis zur Maturität schwankt im Kantonsvergleich zwischen 14 und 15 Jahren. Mit 15 Jahren wird sich Basel-Stadt am oberen Ende befinden.

Alter beim Eintritt in die Schulpflicht

Dass die Schülerinnen und Schüler mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult werden (Stichtag 31. Juli) ist eine Vorgabe des HarmoS-Konkordats und gilt für alle Kantone, welche dem Konkordat beigetreten sind. Die Vorverlegung des Schuleintritts reduziert das Durchschnittsalter auf allen Stufen.

Verkürzung der Schullaufbahn durch vorzeitigen Schuleintritt

Dass Kinder, welche die Kindergartenreife erlangt haben, schon im Alter dreieinhalb Jahren in den Kindergarten eintreten können, ist eine spezifische baselstädtische Massnahme zur Flexibilisierung der Schullaufbahn. Es gibt zurzeit noch keine Erfahrungen mit dem vorzeitigen Kindergarteneintritt, weil sie zwar beschlossen ist, aber erst 2016 rechtswirksam wird.

Verkürzung der Schullaufbahn durch Überspringen

Das Überspringen ist, wie oben ausgeführt, heute schon möglich. Allerdings gilt noch altes Recht, welches prohibitiver ist, als es das neue, ab 2013 wirksame Recht sein wird. Eine Erhebung für das Jahr 2010 hat ergeben, dass im Kanton Basel-Stadt 43 Kinder (1.8 %) ein Kindergartenjahr, 7 Kinder (0.1 %) ein Primarschuljahr, 10 Schülerinnen und Schüler (0.3 %) ein Orientierungsschuljahr und niemand ein Gymnasialjahr übersprungen haben. Zahlen anderer Kantone liegen nicht vor. Mit Ausnahme des Kindergartens sind die Quoten für das Überspringen sehr tief.

Verlängerung der Schullaufbahn wegen Repetitionen

Die Analyse für das Jahr 2010 hat ergeben, dass 9 Kinder (0.4 %) ein Kindergartenjahr wiederholt haben, 65 Kinder (1.4 %) ein Primarschuljahr, 25 Schülerinnen und Schüler (0.7 %) ein Orientierungsschuljahr und 260 (9.3 %) eine Gymnasialklasse. Auch für dieses Merkmal liegen keine Vergleichszahlen vor.

Durchschnittliches Alter bei der Maturität

Da die Zahl der Repetitionen deutlich höher ist als jene des Überspringens, sind die Maturaen und Maturi im Durchschnitt älter, als es die gesetzliche Minimaldauer vorsieht. Im Kanton Basel-Stadt beträgt das Durchschnittsalter zurzeit ca. 19.2 Jahre. Dies entspricht dem schweizerischen Durchschnitt. Zahlen anderer Kantone liegen nicht vor.

Da sich auf der Volksschulstufe die Quoten für das Repetieren und das Überspringen ungefähr aufheben und am Gymnasium nur selten übersprungen wird, sind für die Berechnung der Überalterung an der Maturität nur die Repetitionsquoten relevant. Mit einer Repetitionsquote von ca. 10% pro Klassenstufe im fünfjährigen Gymnasium beträgt die Überalterung an der Maturität ca. ein halbes Jahr.

Übertritt in die Hochschulen

Nicht alle Maturaen und Maturi treten nach der Maturität in eine Universität ein. Von den Maturjahrgängen 1990 – 1999 nahmen, bezogen auf die ganze Schweiz, durchschnittlich

82.4 % ein Studium auf. Seither sinkt die Übertrittsquote. Bei der letzten Erhebung im Jahre 2007 lag sie bei 76.2 %.

Das durchschnittliche Alter der Studienanfängerinnen und Studienanfänger an der Universität Basel liegt bei über 22 Jahren. Dass das Durchschnittsalter bei Studienbeginn deutlich über jenem des Maturitätsabschlusses liegt, hat zwei Gründe: Zum einen sind die Studierenden, welche ihre Gymnasialzeit im Ausland absolviert haben, im Durchschnitt älter als jene, die die Maturität in der Schweiz erworben haben. Zum andern nimmt die Zahl jener Maturae und Maturi, die nach der Maturität sofort ein Studium aufnehmen, ab. Während in den Jahren 1990 – 1999 im Durchschnitt 55.6 % all jener, die in der Schweiz eine Maturität erworben haben, nach der Maturität sofort in eine Hochschule übertraten, waren es in den Jahren 2006 – 2010 durchschnittlich ca. 40%. Die andern schalten ein oder mehrere Zwischenjahre ein. Die Zahlen für den Kanton Basel-Stadt entsprechen dem schweizerischen Durchschnitt. Auf die Frage, ob sofort oder verzögert in die Hochschule eingetreten wird, hat das Bildungssystem keinen Einfluss.

Alter der Studierenden bei Studienabschluss

Zurzeit ist lediglich eine Untersuchung des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahre 2005 greifbar. Diese Studie hat ergeben, dass es keinen Zusammenhang gibt zwischen der Schuldauer bis zur Maturität und dem Zeitpunkt des Studienabschlusses. Mit andern Worten: Studierende aus Kantonen mit 15 Jahren bis zur Matur waren bei Studienabschluss nicht älter Studierende aus Kantonen mit 14 Jahren bis zur Maturität.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Indikator „Alter bei Studienabschluss“ von vielen Faktoren beeinflusst wird.

3. Zur Schullaufbahn im harmonisierten System

Der Regierungsrat hat in seinem Ratschlag „Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)“ vom 15. Dezember 2009 die Haltung vertreten, dass auch mit der neuen 8 – 3 – 4 – Struktur das Durchschnittsalter an der Maturität in etwa gleich bleiben soll wie heute. Diese Zielsetzung legt das Erziehungsdepartement auch seinem Konzept zur Evaluation der Schulharmonisierung zu Grunde.

Folgende Massnahmen dienen der Umsetzung:

- Von der ab 2016 möglichen vorzeitigen Einschulung soll mit einem einfachen Verfahren Gebrauch gemacht werden können.
- Die Zahl der Überspringer, die heute tief ist, soll auf allen Schulstufen deutlich wachsen. Unterstützt wird diese Massnahme durch eine ab 2013 wirksame Bestimmung in der Schullaufbahnverordnung, wonach die Lehrpersonenteams in jedem Schuljahr verpflichtet sind zu prüfen, ob leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern das Überspringen empfohlen werden kann.
- Wer überspringt, soll gemäss Schullaufbahnverordnung in der neuen Klasse im ersten Semester Anspruch auf individuelle Förderung erhalten.
- Mit der Individualisierung des Unterrichts sollen die Schülerinnen und Schüler mehr als heute so gefördert werden, dass Repetitionen vermieden werden können.

- Mit der Verlängerung der Schullaufbahn und der Zielsetzung, die Übertrittsquote von der Sekundarschule ins Gymnasium auf ca. 30 % zu begrenzen, sind die Voraussetzungen geschaffen, die sehr hohen Repetitionsquoten am Gymnasium zu senken.
- Mit der Intensivierung der Berufs- und Studienberatung sollen Fehlentscheide bei der Laufbahnwahl reduziert werden.

Unterstützt werden diese Ziele und Massnahmen durch eine Vielzahl zusätzlicher schulpolitischer Entscheidungen. Namentlich erwähnt werden die Sprachförderung vor dem Kindergarten und der Ausbau der Tagesstrukturen. Beide Massnahmen verbessern den Bildungserfolg.

Dass der Weg zur Maturität für all jene, die nicht überspringen, verlängert wird, ist nicht ein Makel der Schulharmonisierung, sondern eine Chance. Die 8 – 3 – 4 – Struktur wirkt sich dann alles in allem zum Vorteil aus, wenn die Schulen das Überspringen eines Schuljahres aktiv unterstützen, wenn die Repetentenquote am Gymnasium gesenkt und wenn mit der zusätzlichen Lern- und Beratungszeit, die das 8 – 3 – 4 – Modell zur Verfügung stellt, die Vorbereitung auf das Studium verbessert werden kann. Eine gute Studienberatung und ein guter Schulerfolg sind besonders wichtige Faktoren für eine erfolgreiche und kurze Studienzeit.

Die Massnahmen über die Verkürzung der Schullaufbahn, namentlich der vorzeitige Schuleintritt und das Überspringen, werden auch kritisiert. Das Überspringen reisse die Kinder aus ihrem sozialen Verband und erfordere Anpassungs- und Nachholleistungen, welche die Kinder überfordern können. Deshalb wird zum Beispiel immer wieder gefordert, dass das Überspringen nur an den Nahtstellen der Schullaufbahn erlaubt sein soll. Der Regierungsrat wendet sich gegen eine Systematisierung oder Strukturierung des Überspringens. Entscheidungen über den frühen Schuleintritt oder das Überspringen sollen stets individueller Natur sein. Sie dürfen ausschliesslich im Interesse und im Kontext der persönlichen und familiären Ressourcen des einzelnen Kindes getroffen werden. Massgebend sind nebst der kognitiven Leistungsfähigkeit die persönliche und soziale Reife, die Möglichkeiten und der Wille, mit Herausforderungen zurecht zu kommen, sowie das familiäre Umfeld.

4. Zu den Fragen im Einzelnen

1. Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass der beschleunigte Schulübertritt eine praktikable und realistische Option für die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler darstellen wird? Gibt es dazu Stellungnahmen der betroffenen Schulleitungen resp. der Konferenz der Gymnasialrektoren? Wenn ja, wie lauten diese?

Zu den wichtigsten Massnahmen gehört die oben erwähnte Pflicht der Lehrpersonenteams zu prüfen, ob es bei Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen der Schulleitung ein Überspringen des Schuljahres oder in Einzelfällen während des Schuljahres einen Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe empfehlen kann. Diese Pflicht soll in der Schullaufbahnverordnung verankert und ab dem Schuljahr 2013/14 wirksam werden. Die Schulleitungen haben sich zu dieser Regelung positiv geäussert. Ausserdem haben die Überspringer Anspruch auf individuelle Förderung.

2. Wie stellt sich der Regierungsrat den Übertritt am Ende des vorletzten Primarjahres an die Sekundärschule oder am Ende des 2. Sekundarjahres ans Gymnasium vor? Ist ein solcher Übertritt individuell zu bewältigen? Wie viele derartige Übertritte hat es unter dem heutigen System in den vergangenen Jahren gegeben, und wie haben sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler den "verpassten" Stoff erarbeitet?

Mit Ausnahme des Maturjahres soll jedes Schuljahr übersprungen werden können. Selbstverständlich soll dies auch für die zukünftige sechste Primarschulkklasse und dritte Sekundarschulkklasse gelten. Die Entscheidungen sollen aber nicht systematisiert und damit auch nicht auf bestimmte Klassenstufen konzentriert werden, sondern sie sind individuell zu treffen. Vereinzelte, erfolgreiche Überspringer gibt es schon heute. Es ist festzuhalten, dass die heutigen rechtlichen Grundlagen für das Überspringen prohibitiver sind als die neu erlassenen und die geplanten.

3. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form ist nach aktuellem Planungsstand Unterstützung für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die Interesse und Eignung für eine Laufbahnbeschleunigung zeigen? Wann, aufgrund welcher Kriterien und in welcher Form soll über Beschleunigungsgesuche entschieden werden?

Die neuen Regelungen für das Überspringen, also auch der Anspruch auf Unterstützung, werden ab Schuljahr 2013/14 auf allen Stufen wirksam. Das wichtigste Kriterium ist das Interesse des Kindes. Es entscheidet die Schulleitung aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, strukturierte Beschleunigungswege einzurichten, um Probleme des individuell beschleunigten Übertritts zu vermeiden? Wäre es beispielsweise denkbar, Klassenverbände zu bilden, in welchen die letzten beiden Jahre der Primar- oder Sekundarschule in einem Jahr absolviert werden?

Mit dieser Frage ist die Idee verbunden, in der 5. und 6. Primarklasse und in der 2. und 3. Sekundarklasse je einen separaten Leistungszug zu bilden, für den man sich in der 4. Primarklasse bzw. in der 1. Sekundarklasse des P-Zugs qualifizieren müsste und der diese Schülerinnen und Schüler in einem statt in zwei Jahren in die Sekundarschule bzw. in das Gymnasium führt. Der Grosse Rat hat die Struktur des Schulsystems und die Grundsätze für das Überspringen im Schulgesetz festgelegt. Diese Grundsätze können nur so ausgelegt werden, dass a) es an der Primarschule keine Leistungszüge gibt, b) es an der Sekundarschule drei, aber nicht vier Leistungszüge gibt und c) das Überspringen kein systematisierter und strukturierter, sondern ein individueller Vorgang ist, der auf jeder Stufe möglich ist. Zudem kommt, dass in diesen beschleunigenden Klassenverbänden nicht ein Schuljahr übersprungen würde, wie es das Gesetz verlangt, sondern zwei Jahre in einem Jahr zusammengefasst würden, wie es das Gesetz nicht vorsieht. Der Regierungsrat hält die Bildung von beschleunigenden Klassenverbänden aufgrund der Ausführungen oben rechtlich für unzulässig und auch pädagogisch für problematisch. Sie stünde im Widerspruch zur Grundidee der Volksschule, wonach jedes Kind, auch das leistungsfähige Kind, nach Möglichkeit im Klassenverband individuell gefördert wird. Das Überspringen entspricht dieser Grundidee besser als das Bilden von beschleunigenden Leistungsklassen, die von den übri-

gen Klassen separiert sind.

Werden die Planungs- und Umsetzungsarbeiten rund um die erwähnten Fragen zur Laufbahnbeschleunigung mit dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert? Wird in diesem Bereich eine harmonisierte Regelung angestrebt? Falls ja, was ist der aktuelle Stand der Planung?

Ja. Der Kanton Basel-Landschaft vertritt dieselbe Haltung. § 21 seiner Laufbahnverordnung, welche sich zurzeit in Revision befindet, sieht für das Überspringen das gleiche Verfahren vor.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin